

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im
Grossherzogthum Baden**

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1889

f. Dampfkesselanlagen

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

haufe soll vollkommen wasserdicht (cementirt, asphaltirt, gepflastert oder geplattet mit Cementfugung) werden.

§ 5. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die mit Wirthschaften verbundenen Schlachtstätten.¹⁾

e. Lager von übelriechenden Stoffen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

§ 4. Siehe Seite 44.

f. Dampfkesselanlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden.²⁾ Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147³⁾ angedrohte Strafe verwirkt.

¹⁾ Das Genehmigungsverfahren ist das gleiche wie bei allen übrigen schädlichen und belästigenden Anlagen (Seite 74).

²⁾ Diese Bestimmungen sind unter 2 abgedruckt.

³⁾ Siehe Seite 112.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

(Reichsgesetzblatt Seite 122.)

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath nachstehende Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

1. Bau der Dampfkessel.

§ 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 cm, bei Kugelgestalt 30 cm übersteigt. Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 cm nicht übersteigt, gestattet.

§ 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 cm Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzig Mal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzig Mal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

2. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil

Schlüsselfer, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebs-Vorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 qcm lichtigem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§ 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

§ 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für denselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Berdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden

können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiger Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

§ 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

3. Prüfung der Dampfkessel.

§ 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschuß sämtlicher Öffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 5 Atmosphären Überdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Überdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Überdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr, und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten

Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§ 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilber-Manometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

4. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Überdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 cm Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch, oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

5. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16. Wenn Dampfkessel-Anlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Übrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§ 17. Die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweiten Dampfwärmer entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfwärmer entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wosfern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasser-raum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm verbunden sind.

3. Badisches Gesetz, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betr., vom 22. Januar 1874.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123 f.)

Art. 1. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder ihre zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die allgemein oder bei Genehmigung der Anlage besonders vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benützt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Art. 2. Wer den ihm nach Artikel 1 obliegenden Verpflichtungen zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 600 Mark oder eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten.

Art. 3. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benöthigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die nähern Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift haben die Großh. Ministerien des Handels und des Innern zu erlassen.

4. Vollzugsverordnung zum Gesetz, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 14. März 1874.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 124 ff.)

§ 4. Prüfung des Kessels vor der Benützung. Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Diese Untersuchung erfolgt unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 11 und 13 bis 15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 durch den amtlichen Sachverständigen (§ 9)¹⁾ beziehungsweise wenn der Unternehmer bereits einem Vereine angehört, den Sachverständigen dieses Vereins (§ 10).

Von einer Druckprobe nach § 11 Absatz 1 der ebengedachten Bekanntmachung kann Umgang genommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß dieselbe in einem Bundesstaate nach der Herstellung des Kessels stattgefunden hat.

Bei Ausbesserungen oder bei Veränderungen von Dampfkesselanlagen ist nach § 12 und 16 derselben Bekanntmachung zu verfahren.

Die Prüfung hat nach erfolgter Anzeige durch den Unternehmer, daß der Kessel zur Untersuchung bereit stehe, mit thunlichster Beschleunigung zu geschehen.

¹⁾ Jetzt der Dampfkesselinspektor beim Ministerium des Innern.

§ 5. Erläuterungen. Zur Erläuterung der von dem Bundesrathe erlassenen Bestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871) wird im Einzelnen noch Folgendes bemerkt:

1. Gegenüber der Vorschrift des § 2 Absatz 1 derselben, daß die durch oder um einen Dampfkessel gelegenen Feuerzüge an ihrer höchsten Stelle mindestens 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserpiegel des Kessels liegen müssen, sind in Absatz 2 gewisse Gesichtspunkte angegeben, nach welchen die Behörden zu prüfen haben, ob die Einhaltung jener beschränkenden Vorschrift im einzelnen Fall zu verlangen ist oder nicht. Je weniger es möglich war, in dieser Beziehung einen völlig bestimmten und durchgreifenden Grundsatz aufzustellen, umso mehr ist es die Pflicht der Behörden, die vorkommenden Fälle einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.
2. Für die Sicherheitsventile sind bestimmte Öffnungsdimensionen als Minimalweiten nicht vorgeschrieben. Den in dieser Beziehung gewählten Konstruktionen wird in so lange ein Bedenken nicht entgegenzustellen sein, als nach der Überzeugung der Behörde dadurch die Zuverlässigkeit der Ventile nicht beeinträchtigt oder überhaupt deren Zweck nicht vereitelt wird.
3. In Betreff des Materials und des Konstruktionsystems der Dampfkessel sind besondere Vorschriften nicht aufgestellt. Gleichwohl bleiben Fabrikanten, welche entweder in der Wahl des Materials oder der Konstruktion ein schuldbares Versehen trifft, für die daraus sich ergebenden Folgen nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen verhaftet.
4. Die zulässige Belastung der Sicherheitsventile kann nach der Vorschrift des § 8 Absatz 4 der Bestimmungen nicht mehr im Voraus normirt werden, sondern muß, wenn die Kessel vor dem Beginn des Betriebes der vorschriftsmäßigen Revision unterzogen werden, mit Hilfe des Kontrolmanometers oder eines Quecksilber-Röhrenmanometers nach Maßgabe der genehmigten Dampfspannung regu-

lirt, in dem Ventile oder in anderer dem Zwecke entsprechender Weise markirt und in der Genehmigungsurkunde vermerkt werden. Von einer besonderen Sicherung der Sicherheitsventile gegen unzulässige Belastung ist Abstand genommen. Da eine Überlastung derselben den Kesselbesitzer straffällig machen würde, so sind die Dampfkessel in dieser Beziehung einer besonders sorgfältigen Kontrolle während des Betriebs zu unterwerfen.

5. Im Übrigen unterliegen auch die Feuerungseinrichtungen der Dampfkessel den allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

§ 6. Kontrolmanometer. Die Sachverständigen, welche mit dem Vollzuge obiger Anordnungen beauftragt sind, werden mit einem Kontrolmanometer versehen, dessen sie sich bei allen Untersuchungen bedienen sollen. Mit diesem Kontrolmanometer ist sowohl die Prüfung der an jedem Dampfkessel anzubringenden Manometer, als auch die Druckprobe neugebauter oder ausgebesselter Kessel auszuführen. Zur Vornahme der Wasser- und Druckprobe erhalten dieselben ferner eine Handdruckpumpe. Die Sachverständigen der Vereine sind durch diese mit einem amtlich beglaubigten Kontrolmanometer zu versehen.

§ 7. Ausnahmsbestimmungen. Für die Errichtung stehender Dampfkessel der Staatsanstalten und vom Staat betriebenen Unternehmungen gelten die allgemeinen Vorschriften mit der Abänderung, daß die in den §§ 2 und 4 vorgeschriebenen technischen Prüfungen und Untersuchungen derselben durch die von der betreffenden Verwaltungsbehörde dafür bestellten Maschinentechner geschehen können. . . .

5. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

II. A. 2. Die Anlage und Inbetriebsetzung von Dampfkesseln.

§ 22. (Stellung des Antrags.) Wer einen Dampfkessel anlegen und in Betrieb setzen, oder eine wesentliche Ver-

änderung im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung an einem in Betrieb befindlichen Dampfkessel vornehmen will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk der unbewegliche Dampfkessel angelegt oder der bewegliche Dampfkessel erstmals in Betrieb genommen werden soll, einzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, Stand und Wohnsitz des Unternehmers, sowie Desjenigen, von welchem der Dampfkessel bezogen werden soll, ersichtlich sein.

Handelt es sich um die Umlage eines bereits fertigen Dampfkessels, so ist anzugeben, wann derselbe hergestellt, ob und welchen Hauptreparaturen er bereits unterzogen worden ist, und ob derselbe schon an einer anderen Betriebsstätte im Gebrauche war; auch sind zutreffenden Falls die auf einen solchen Dampfkessel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der frühere Genehmigungsbescheid und das Revisionsbuch vorzulegen.

Ist schon eine Prüfung des Dampfkessels mit Druckprobe nach §§ 11 und 12 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1871, Seite 122 bis 126) vorgenommen worden, so ist das Prüfungszeugniß beizulegen.

§ 23. (Beizufügende Nachweisungen.) Dem Antrage sind die erforderlichen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne in dreifacher vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Diese Nachweisungen sollen Folgendes enthalten und zwar:

1. bei unbeweglichen Dampfkesseln:

- a) eine Beschreibung, aus welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und die Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Sicherheitsventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtungen und der Feuerung, die beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf qcm die Art des Gewerbebetriebs oder die sonstige Bestimmung, welcher der Dampfkessel dienen soll, endlich, wenn der Kessel zum Betrieb einer Dampf-

maschine dient, die Kraft und Art der Maschine zu entnehmen ist;

- b) eine Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist, die sich aber nicht auf die Einrichtung der Dampfmaschinen zu erstrecken braucht;
- c) einen Situationsplan, aus welchem, soweit erforderlich, die in § 11 Ziffer 1—4 dieser Vollzugsverordnung bezeichneten Verhältnisse der Dampfkeffelanlage und deren Nachbarschaft, insbesondere auch die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen benachbarte Grundstücke, zu ersehen sind.
- d) einen Bauplan, sofern mit der Errichtung des Dampfkeffels Bauherstellungen verbunden sind;
- e) die erforderlichen Gefällvermessungen, sofern zur Ableitung des Kondensationswassers besondere Anlagen erstellt werden sollen.

Hinsichtlich der Einrichtung der Pläne, Zeichnungen und derervielfältigung derselben gelten die Vorschriften des § 12 dieser Verordnung.¹⁾

2. bei beweglichen Dampfkeffeln ist nur die in Ziffer 1 a und b erwähnte Beschreibung und Zeichnung beizufügen.

§ 24. (Prüfung des Antrags.) Das Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepolizeiliche Genehmigung eines Dampfkeffels sofort zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist und zu diesem Zwecke das Gesuch nebst Beilagen dem amtlichen Dampfkeffel-Inspektor, beziehungsweise, wenn der Unternehmer einer im Großherzogthum anerkannten Kesselüberwachungs-Gesellschaft angehört, dem Dampfkeffel-Inspektor der Gesellschaft mitzutheilen.

Finden sich bei der Prüfung hinsichtlich der Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

¹⁾ Seite 76.

Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen nichts zu erinnern, so ist dasselbe, ohne daß eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt, gemäß den Bestimmungen des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 über die Anlegung von Dampfkesseln, und der badischen Verordnung über die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel vom 14. März 1874 durch den zuständigen Dampfkessel-Inspektor auf ihre gewerbepolizeiliche Zulässigkeit zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in einem Gutachten zusammenzufassen, welchem im Falle der Befürwortung des Antrags ein Entwurf der Genehmigungsbedingungen anzuschließen ist.

Bei unbeweglichen Dampfkesseln sind außerdem auch die hinsichtlich des Aufstellungsortes und dessen Umgebung, sowie die in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Punkte auf Grund der vorgelegten Pläne und Gefällvermessungen zu prüfen, wobei zutreffenden Falls (vergleiche § 13 dieser Verordnung) die Vorschriften der §§ 50 ff. der Polizeiverordnung vom 5. Mai 1869¹⁾ zu beachten, insbesondere auch eventuell nach § 53 ebendasselbst die Nachbarn in Kenntniß zu setzen sind.

§ 25. (Der Genehmigungsbescheid.) Der Genehmigungsbescheid ist, sofern es sich um einen unbeweglichen Dampfkessel handelt, stets durch den Bezirksrath zu ertheilen.

Bei beweglichen Dampfkesseln, wozu nicht bloß die eigentlichen Lokomobilen, sondern auch die transportablen nicht zum Einmauern bestimmten Dampfkessel und die Dampfschiffskessel gehören, ist der Bescheid über die Genehmigung gemäß § 18 der Gewerbeordnung durch das Bezirksamt zu ertheilen und eine Entschließung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde erster Instanz gemäß § 21 Ziffer 2 der Gewerbeordnung nur dann herbeizuführen, wenn das Bezirksamt wegen der erhobenen Einwendungen oder aus sonstigen Gründen nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will

¹⁾ Seite 31.

und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung verweigenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden bezirksamtlichen Bescheids auf mündliche Verhandlung anträgt.

Für die Ertheilung des Genehmigungsbescheids durch den Bezirksrath sind die §§ 20 und 21, für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde der § 2 Ziffer 4 und 5 dieser Verordnung maßgebend.

Bei der Fassung der Genehmigungsbedingungen sind, vorbehaltlich der nach den Verhältnissen des Einzelfalls erforderlichen Abweichungen, die vom Ministerium des Innern aufgestellten Normativbestimmungen zu beachten; insbesondere ist darin dem Unternehmer aufzugeben, daß er den Aufenthalt im Kesselaufstellungsraum jedem daselbst nicht Beschäftigten auf's Strengste zu untersagen habe.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids nebst dem dritten Exemplar der eingereichten Nachweisungen (§ 23 Absatz 1 dieser Verordnung) ist dem mit der Prüfung und Revision betrauten Dampfkesselinspektor mitzutheilen.

§ 26. (Verfahren bei veränderter Aufstellung von Dampfkesseln.) Wenn ein unbeweglicher Dampfkessel in einer anderen Betriebsstätte aufgestellt, oder wenn überhaupt Änderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte eines unbeweglichen Dampfkessels vorgenommen werden sollen, so ist stets eine neue Genehmigung einzuholen.

Beim Wechsel des Aufstellungsortes beweglicher Dampfkessel, deren erstmalige Inbetriebsetzung genehmigt worden ist, ist eine neue Genehmigung nicht einzuholen, sofern nicht am Dampfkessel selbst und dessen Beschaffenheit wesentliche Änderungen beabsichtigt sind.

Gemäß § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs sind Personen, welche einen beweglichen Dampfkessel (mit Ausnahme der Kessel von Straßenlokomotiven und der auf den Schiffen befindlichen Dampfschiffskessel) zum Zwecke des Betriebs an einen anderen Ort verbringen, verpflichtet, ehe sie daselbst den Betrieb des Dampfkessels eröffnen, unter Angabe der in

Aus
poli-
wegl-
ande
brach
das
die
Revi

derli
buch
schrif
fällen
Betr

deren
muß,
bis 2
angez
wählt
liche
sind,
werbe
würde
darüb
gewäh
dingun

2. 2

II. A
S
Wer e
1)

Aussicht genommenen Benützung und Aufstellung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; wird ein derartiger beweglicher Dampfkessel zum Zwecke des Betriebs in einen andern Amtsbezirk, oder erstmals in das Staatsgebiet verbracht, so hat noch vor der Inbetriebsetzung eine Vorlage an das Bezirksamt zu erfolgen, welcher eine Nachweisung über die stattgehabte Genehmigung des Dampfkessels und über die Revisionsverhältnisse beizugeben ist.

Die Orts- und Bezirkspolizeibehörde ist befugt, erforderlichen Falls gemäß § 108, Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs, und § 368, Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs, Vorschriften oder Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen und Feuergefährdungen bei der Aufstellung und dem Betriebe beweglicher Dampfkessel zu erlassen.

g. Geräuschvolle Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25¹⁾ der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

2. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

II. A. 3. Die Errichtung von geräuschvollen Anlagen.

§ 28. (Voraussetzungen und Form der Anzeige.)
Wer eine Anlage errichten oder verlegen will, deren Betrieb

¹⁾ Siehe Seite 71 und 80.